

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lichtplanerinnen / Lichtplaner

vom **1. Juli 2024**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Lichtplanerinnen und Lichtplaner sind die Fachplanerinnen und Fachplaner für die Beleuchtung im Innenraum. Sie kreieren mittels Kunstlicht und unter Einbezug des vorhandenen Tageslichtes Lichtatmosphären entsprechend den geltenden Richtlinien und den Bedürfnissen der Bauherrschaft. Dabei halten sie sich an die Normen für Licht und Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen (SN EN 12464-1) sowie an die Normen für Arbeitsplätze im Freien (SN EN 12464-2). Sie berücksichtigen die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie den aktuellen Stand der Technik. Das Ziel ist, sämtliche Beleuchtungsanforderungen bei grösstmöglicher Energieeffizienz zu erfüllen.

Lichtplanerinnen und Lichtplaner bearbeiten ein Beleuchtungsprojekt von der Akquisition über Konzeption, Planung bis hin zur Vorbereitung und Begleitung der Ausführung und schliesslich zur Bauabnahme und Dokumentation.

Dabei arbeiten sie eng mit anderen Fachplanerinnen und Fachplanern aus dem Bereich der Architektur und der Haustechnik zusammen und koordinieren sich mit ihnen.

Sie gestalten sowohl grosse öffentliche Räume und unterschiedliche Geschäftslö-
kale als auch kleinere private Wohnliegenschaften. Die Art der möglichen Bauherr-
schaft ist entsprechend vielfältig und deren Bedürfnisse sind sehr unterschiedlich.
Darauf können die Lichtplanerinnen und Lichtplaner in kompetenter Weise eingehen
und sich in die jeweilige Situation einfühlen.

Lichtplanerinnen und Lichtplaner besitzen die Kompetenz für die Gestaltung von Räumen mit Licht und können ihre Ideen visualisieren, präsentieren und durch Bemusterung auch für den Laien vorstellbar machen. Sie beherrschen die dafür nötigen Techniken und Programme.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Nach der Akquisition eines Lichtplanungsprojektes klären die Lichtplanerinnen und Lichtplaner zunächst die Bedürfnisse der Bauherrschaft und die Rahmenbedingungen des Ortes ab. Nötige Schnittstellen mit benachbarten Gewerken und weiteren Projektbeteiligten werden geknüpft.

Anschliessend entwickeln die Lichtplanerinnen und Lichtplaner ein Lichtkonzept mit Gestaltungsabsichten und Designvorschlägen, welche zur Schaffung einer Lichtatmosphäre dienen. Nach Klärung der einzuhaltenden Normen und der technischen Realisierbarkeit sowie der erwarteten Kosten wird alles in einem Grobkonzept zusammengestellt, visualisiert und der Bauherrschaft präsentiert.

Auf dieser Basis erarbeiten die Lichtplanerinnen und Lichtplaner ein Projektdossier mit Beleuchtungsplänen, nötiger Steuer- und Regeltechnik, detaillierten Tages- und Kunstlichtberechnungen, einem Kostenvoranschlag und den nötigen Energienachweisen.

Im Hinblick auf die Ausführung des Projektes sind Lichtplanerinnen und Lichtplaner zuständig für die sorgfältige Planung und Vorbereitung der Umsetzung. Dazu gehören Bemusterungen, die technische und terminliche Planung, das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen und die anschliessende Prüfung der eingereichten Angebote betreffend Leuchten, nötigen Betriebsgeräten und definierten Steuerungskomponenten. Die Lichtplanerinnen und Lichtplaner sorgen auch für eine ständige Kostenkontrolle während des ganzen Projekts. Die anschliessende Ausführungsplanung beinhaltet, in Absprache mit den benachbarten Gewerken, die definitive Spezifikation von Leuchten und Steuerung sowie das Festlegen der Leuchten Positionen.

Während der Ausführung übernehmen die Lichtplanerinnen und Lichtplaner die Fachbauleitung für die Beleuchtungsanlage. Sie koordinieren die Liefertermine, prüfen die Übereinstimmung von Installation und Planungsvorgaben und leiten die Inbetriebnahme fachlich und organisatorisch.

Nach Bauabschluss führen die Lichtplanerinnen und Lichtplaner die Abnahme durch, stellen die Regelwerte der einzelnen Leuchten Gruppen ein und richten vorhandene Richtstrahler richtig aus.

Zum Abschluss des Projektes gehören die Schlussabrechnung, Dokumentation der Beleuchtungsanlage mit Messprotokollen, Wartungsplänen, Produktdatenblättern, Lieferantenlisten sowie die Benutzerinstruktion.

1.23 Berufsausübung

Lichtplanerinnen und Lichtplaner arbeiten entweder als selbständige Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber und sind damit für sämtliche Arbeitsprozesse der Lichtplanung im Innenbereich zuständig, oder sie sind Teil eines grösseren Teams von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten und nur für einen Teil des Arbeitsprozesses verantwortlich.

Neben der Beherrschung der relevanten Planungs- und Informatiktools wie Computer Aided Design (CAD) sowie Lichtberechnungs- und Bildbearbeitungsprogramme wird von den Lichtplanerinnen und Lichtplaner erwartet, dass sie stets auf dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung im Beleuchtungsbereich sind.

Darüber hinaus verstehen Lichtplanerinnen und Lichtplaner die Parameter für eine Raumgestaltung mit Licht und schaffen Lichtstimmungen. Dabei planen sie das vorhandene Tageslicht mit ein und ergänzen es durch den gezielten Einsatz von Kunstlicht und Sensorik unter Berücksichtigung der vorgegebenen Normen.

Lichtplanerinnen und Lichtplaner arbeiten in der Regel in einem Projektteam und müssen ihre Pläne und Projekte immer mit anderen Fachplanerinnen und Fachplanern abstimmen. Deshalb ist es entscheidend, dass sie eine gute Kommunikation und Koordination zwischen den unterschiedlichen Gewerken sicherstellen. Schliesslich müssen Lichtplanerinnen und Lichtplaner auch in der Lage sein, ihre Projekte zweckmässig zu dokumentieren und alle mit ihrer Arbeit verbundenen administrativen Aufgaben effizient zu erledigen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrem spezialisierten Fachwissen leisten die Lichtplanerinnen und Lichtplaner einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von angenehmen Arbeits- und Wohnatmosphären, welche mit den richtigen Lichtstimmungen das gewünschte Ziel wie Konzentration, Entspannung oder Anregung unterstützen.

Lichtplanerinnen und Lichtplaner unterstützen mit ihrer fachlich kompetenten Arbeit in spezifischen Projekten auch die publikumsgerechte Präsentation von Kulturgütern in Museen oder in historischen Bauten. Selbstverständlich sorgen Lichtplanerinnen und Lichtplaner dafür, dass in ihren Beleuchtungsprojekten so weit als möglich nachhaltige, energieeffiziente und ressourcenschonende Produkte eingesetzt werden. Dabei beachten sie anerkannte Normen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizer Licht Gesellschaft SLG

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SLG für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QS-Kommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) mindestens über einen anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im lichttechnischen Bereich vorweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Folgende zusätzliche Kursausweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- d) Fachkurs öffentliche Beleuchtung, Grundkenntnisse oder gleichwertige Qualifikation;
- e) Fachkurs Beleuchtungssimulationssoftware oder gleichwertige Qualifikation.

Vorbehalt bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1: Lichtplanung Einführung oder gleichwertige Qualifikation;
- b) Modul 2: Lichtplanung Innen, Vertiefung oder gleichwertige Qualifikation;
- c) Modul 3: Lichtplanung Innen, Konsolidierung oder gleichwertige Qualifikation.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1. Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt 20 Min. 40 Min.
2. Präsentation	mündlich	
3. Fachgespräch	mündlich	
Total		60 Min.

1. Die Projektarbeit umfasst die Planung einer umfassenden Beleuchtungslösung eines Gebäudes inklusive Notbeleuchtung und Aussenraum, gemäss den Handlungskompetenzbereichen B bis E:

B: Bedürfnisse und Rahmenbedingungen abklären
C: Lichtkonzept entwickeln
D: Projekt ausarbeiten
E: Ausführung vorbereiten

Die Projektarbeit wird eigenständig in Heimarbeit erarbeitet. Die Aufgabenstellung zur Projektarbeit wird zusammen mit dem Aufgebot zur Abschlussprüfung den Kandidierenden übergeben.

Die Abgabe der Projektarbeit durch die Kandidierenden erfolgt innert 30 Tagen nach der Übergabe der Aufgabenstellung. Zwischen dem Termin der Abgabe und der Präsentation liegen mindestens 30 Tage.

2. Die Präsentation vor dem Expertenteam umfasst die Darstellung der Lösungsfindung mit der entsprechenden Herleitung. Diese soll die selbstgewählten Kernaussagen zur erarbeiteten Beleuchtungslösung aufzeigen und in der Form eines technischen Verkaufsgesprächs geführt werden. Die Expertinnen und Experten schlüpfen dabei in die Rolle von interessierten und informierten Kundinnen und Kunden. Dieser Teil prüft folgende Handlungskompetenzen:

A5: Bauherrschaft unterstützend beraten
B3: Bedürfnisse der Bauherrschaft und Anforderungen des Projektes erfassen
C2: Mit Lichtatmosphäre Geschichten erzählen und Emotionen wecken
C7: Lichtkonzept für die Präsentation beschreiben
D6: Projekt mündlich und/oder schriftlich präsentieren
E2: Bemusterung vorbereiten und durchführen

3. Das Fachgespräch dient zur Überprüfung der Kompetenzen und der eigenständigen Entwicklung der Projektarbeit. Das Expertenteam agiert hier als Fachexpertenteam. Die Expertinnen und Experten stellen einerseits Fragen zur Projektarbeit und zu deren Erstellung mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Kandidierenden in der Ausarbeitung des Projektes zu überprüfen. Mit zusätzlichen Fragen werden die Qualifikationen der Kandidierenden über alle Handlungskompetenzbereiche A bis I überprüft.

A: Aufträge akquirieren - Marketing betreiben
B: Bedürfnisse und Rahmenbedingungen abklären
C: Lichtkonzept entwickeln
D: Projekt ausarbeiten
E: Ausführung vorbereiten
F: Ausführung planen
G: Ausführung begleiten
H: Projekt abnehmen
I: Projekt dokumentieren

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gem. Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 in jedem Prüfungsteil erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Lichtplanerin mit eidgenössischem Fachausweis / Lichtplaner mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Planificatrice éclairagiste avec brevet fédéral / Planificateur éclairagiste avec brevet fédéral**
- **Pianificatrice illuminotecnica con attestato professionale federale / Pianificatore illuminotecnico con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Lighting Planner, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Schweizer Licht Gesellschaft SLG legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Schweizer Licht Gesellschaft SLG trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplanerinnen und Lichtplaner wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplanerinnen und Lichtplaner erhalten bis 31. Dezember 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Olten, 10.07.2024

Schweizer Licht Gesellschaft SLG



Ivo Huber
Präsident



Philippe Kleiber
Geschäftsleiter

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11/07/2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung